

## Satzung der Kunstförderungsinitiative „Creative Impact“ e.V.

Tag der Errichtung der Satzung 02.12.2024

### § 1 Sitz und Zweck

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Ferner soll der Verein im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein „Creative Impact“ hat seinen Sitz am Marktplatz 29, 94501 Aidenbach.
- (3) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. <sup>2</sup>Es wird angestrebt in Einrichtungen wie beispielsweise in Schulen oder Kindergärten Malwettbewerbe, Bastelstunden, Workshops oder ähnliche Veranstaltungen zu organisieren, um Kunst und Kultur den Teilnehmenden näher zu bringen. <sup>3</sup>Die Veranstaltungen werden dem Alter entsprechend angepasst, um allen Generationen zu ermöglichen, ihre Kreativität auszuleben. <sup>4</sup>Der Verein soll mittels Projekte, die die Freiheit in der Kunst widerspiegeln, speziell jungen Menschen kreatives Denken näherbringen, um dadurch auch einen positiven Beitrag zu ihrem zukünftigen Arbeitsweg zu leisten. <sup>5</sup>Jungen Menschen soll geholfen und dabei unterstützt werden sich auch an der Unvergänglichkeit der Kunst und Kultur zu erfreuen, wobei die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Mittelpunkt steht. Außerdem setzt sich der Verein dafür ein, den Zugang zu Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu verbessern. Der Fokus liegt auf der Errichtung und Ausstattung von Schulen sowie der Bereitstellung von Bildungsressourcen in strukturell benachteiligten Gebieten.
- (4) Der Verein ist national sowie international ausgerichtet.
- (5) <sup>1</sup>Die Förderung von Kunst und Kultur sieht unter anderem vor, Künstlern ein Netzwerk zu Verfügung zu stellen, um sich in der Kunstszene integrieren zu können und dahingehend Fuß fassen zu können. <sup>2</sup>Angestrebt wird ebenfalls den Künstlern Honorar zu gebühren und dessen Kunstwerke auszustellen; sei es auf Veranstaltungen oder in einer Gala, welche entweder eigens von uns oder durch Partnerschaften organisiert werden.

### § 2 Körperschaft und Mittel des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. <sup>2</sup>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. <sup>5</sup>Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. <sup>6</sup>Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### § 3 Bildung des Vorstandes

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. <sup>2</sup>Diese vertreten den Verein nach

- § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Jeder der Vorstände verfügt über eine Einzelvertretungsmacht. <sup>4</sup>Weitere Vorstandsmitglieder können je nach Bedarf und Entscheidung der Mitgliederversammlung hinzugefügt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand durch offene Wahl, sofern keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
  - (4) <sup>1</sup>Bei der Wahl des Vorstands werden Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern bestätigt. <sup>2</sup>Diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, werden als Vorstandsmitglieder gewählt.
  - (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen, die dann eine endgültige Entscheidung über den Ersatz trifft.

#### *§ 4 Vergütung des Vorstandes*

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 27 Abs. 3 BGB beschließen, dem Vorstand eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu gewähren. <sup>2</sup>Die Vergütung orientiert sich an den geleisteten Aufgaben und der Verantwortung des Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1, 2 BGB festgelegt und in einem gesonderten Beschluss dokumentiert.
- (3) Die Vergütung des Vorstandsmitglieds ist mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins in Einklang zu bringen und darf gemäß § 55 Abs. 1 AO nicht zu einer unzulässigen Gewinnausschüttung führen.
- (4) <sup>1</sup>Die Vergütung erfolgt nach den geltenden steuerlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des § 3 Nr. 26a EStG. <sup>2</sup>Der Vorstand hat die Vergütung transparent zu dokumentieren und in der Vereinsbuchführung ordnungsgemäß zu erfassen, wie es gemäß § 63 AO gefordert wird.

#### *§ 5 Einstellung von Mitarbeitern*

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der Vereinsziele und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, Mitarbeiter einzustellen. <sup>2</sup>Die Einstellung von Mitarbeitern erfolgt auf Grundlage von Arbeitsverträgen nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Konditionen der Anstellung, einschließlich Arbeitszeiten, Gehalt und Vertragsbedingungen, werden vom Vorstand festgelegt und sind mit dem Vereinszweck im Einklang zu bringen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist der Vorstand zur Beachtung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung, des Kündigungsschutzes und der Arbeitszeitregelungen. <sup>2</sup>Dies umfasst unter anderem die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG).
- (4) <sup>1</sup>Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt nach den geltenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (EStG), des Sozialversicherungsrechts sowie des Tarifvertragsrechts zu beachten.

- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Personalverwaltung, einschließlich der Einhaltung von Meldepflichten gegenüber den relevanten Behörden. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28a SGB IV) und zur Lohnsteuer (§ 41a EStG).
- (6) <sup>1</sup>Die Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden aus den Vereinsmitteln bestritten. <sup>2</sup>Eine angemessene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist sicherzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Einstellung von Mitarbeitern sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Ausgaben für Personal dürfen nicht den gemeinnützigen Zweck des Vereins gefährden und müssen mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 AO vereinbar sein.

### *§ 6 Eintritt und Austritt der Mitglieder*

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied von Creative Impact e.V. werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) <sup>1</sup>Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### *§ 7 Mitgliedsbeitrag*

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. <sup>2</sup>Der Beitrag beträgt derzeit 50 Euro pro Jahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt im Voraus und ist jährlich fällig. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit den entsprechenden Zahlungsmodalitäten.
- (3) Bei erstmaliger Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für das verbleibende Geschäftsjahr berechnet.

### *§ 8 Mitgliederversammlung*

#### *§ 8.1 Berufung und Voraussetzungen der Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder per Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse jedes Mitglieds. <sup>2</sup>Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentlich einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 40 % Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

#### *§ 8.2 Form der Berufung*

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnungspunkte der Versammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnungspunkte können sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (3) Ergänzungen zur Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

#### *§ 8.3 Beurkundung der Beschlüsse*

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (2) Das Protokoll enthält Ort, Datum, Uhrzeit, Anwesenheitsliste, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse und die wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse.
- (3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

#### *§ 8 Abteilung Impact Steps*

- (1) <sup>1</sup>Der Verein gründet die Abteilung „Impact Steps“. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich um eine unselbstständige Untergliederung.
- (2) Impact Steps bietet Tanzkurse an.
- (3) Eine entsprechende abgeschlossene Versicherung erstreckt sich auch auf die Mitglieder von Impact Steps.

#### *§ 9 Auflösung der Körperschaft*

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das *Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein München e.V. Riemer Straße 270, 81829 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*